

der Universität Zürich vom 22. Dezember 1923, abgeändert am 29. November 1934, erhält folgende Fassung:

„Aus den jährlichen Gebührenerträgen gemäß §§ 7 und 8 kann das Gehalt des Direktors ergänzt werden.“

II. Vorstehende Abänderung tritt auf den 15. Oktober 1936 in Kraft.

III. Publikation im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 25. Juni 1936.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident: Der Staatschreiber:
Maurer. Dr. Aepli.

Verordnung über die **Benutzung der Vermessungswerke.**

(Vom 13. Juni 1936.)

Der Regierungsrat,
in Ausführung der Bestimmungen der eidgenössischen
Verordnung über die Grundbuchvermessungen vom 5. Januar 1934 (Art. 9 und 10),

verordnet:

§ 1. Die Urheberrechte an den Grundbuchvermessungen und an ihrer Nachführung gehen mit ihrer Fertigstellung an Bund, Kanton und Gemeinde über.

§ 2. Die Benutzung der Vermessungswerke steht ausschließlich den Vermessungsbehörden von Bund, Kanton und Gemeinden zu.

Interessenten, welche die Vermessungswerke oder Teile davon zu privaten oder gewerblichen Zwecken benutzen wollen, haben dem Gemeinderat ein Gesuch einzureichen.

Der Gemeinderat hat die Gesuche, für deren Erledigung er nicht zuständig ist, an die Volkswirtschaftsdirektion

weiterzuleiten, die sie gegebenenfalls dem eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement unterbreitet.

§ 3. Zur Erledigung der Gesuche sind zuständig:

1. Der Gemeinderat für:

- a) Auszüge aus den polygonometrischen Berechnungen, den Vermessungsskizzen, Handrissen, Feld- und Meßbüchern, den Originalgrundbuchplänen, den Flächenberechnungen, den Besitzstandsregistern und den Grundkatastern;
- b) die Abgabe von Plankopien und einzelner Exemplare der Übersichtsplankopien, sofern sie nicht gewerblichen Zwecken dienen;

2. die Volkswirtschaftsdirektion:

Für Auszüge aus den Akten der Triangulation.

§ 4. Dem eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement sind vorbehalten:

- a) Die Abgabe von Grundbuch- und Übersichtsplänen der Vermessungswerke, die verwendet werden zur Vervielfältigung oder zur Erstellung neuer Pläne oder Karten in gleichen oder andern Maßstäben durch Reproduktionsanstalten oder andere Interessenten für private oder gewerbliche Zwecke. Die Bewilligung des Bundes ist nur notwendig bei Grundbuch- und Übersichtsplänen von Vermessungswerken, an die der Bund die im Bundesbeschluß betreffend Beteiligung des Bundes an den Kosten der Grundbuchvermessung vom 5. Dezember 1919 vorgesehenen Beträge geleistet hat;
- b) die Abgabe von photographischen Platten und Kopien der photogrammetrischen Grundbuchvermessungen.

§ 5. Die Gemeinden erheben für die Erstellung von Auszügen aus den bundesrechtlich anerkannten Vermessungswerken (Plankopien, Registerauszüge und dergleichen) von den Bestellern eine angemessene Gebühr und überdies zuhanden des Staates einen Zuschlag von 25 % dieser Gebühr.

Der Gebührenanteil des Staates ist jährlich, spätestens Ende Februar, an die Finanzdirektion abzuliefern.

§ 6. Für Auszüge, welche öffentlichen Zwecken dienen, werden nur die Selbstkosten der Gemeinden verrechnet.

§ 7. Diese Verordnung tritt mit der Genehmigung durch das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement in Kraft.

Zürich, den 13. Juni 1936.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident: Der Staatsschreiber:
Maurer. Dr. Aepli.

Das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement hat vorstehender Verordnung am 26. Juni 1936 die Genehmigung erteilt.

Beschluß des Regierungsrates

über

Verkehrsbeschränkungen auf öffentlichen Straßen der Stadt Zürich.

(Vom 13. August 1936.)

Der Regierungsrat beschließt:

I. 1. Gestützt auf Art. 3 des Bundesgesetzes über den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr vom 15. März 1932, § 13 des zürcherischen Gesetzes über den Verkehr mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern vom 18. Februar 1923 und die §§ 16 und 17 der regierungsrätlichen Verordnung über die Straßensignalisation vom 26. Januar 1933 (abgeändert durch Beschluß des Regierungsrates vom 24. Oktober 1935) werden die im Verzeichnis zu diesem Beschluß aufgeführten Verkehrsbeschränkungen und polizeilichen Verkehrsvorschriften der Stadt Zürich gutgeheißen und als rechtsverbindlich erklärt.

2. Übertretungen dieser Anordnungen werden in Anwendung von § 15 des zürcherischen Gesetzes über den Verkehr mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern vom 18. Februar 1923 mit Polizeibuße von Fr. 2.— bis Fr. 1000.— bestraft. Bei Rück-